

Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
 Marxergasse 4
 1030 Wien
 Tel: +43 50 233-233

Retouren an: Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf (AV02)
 Marxergasse 4, 1030 Wien

Scherer Wolfgang Christian
 Wiener Straße 60/Stg. 11/9
 3002 Purkersdorf

17. Oktober 2018	
Abgabekontonummer Finanzamtsnummer – Steuernummer 08 249/0962	
Versicherungsnummer 5414 240963	
Team AV02	
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Abgabekontonummer an.	
Bankverbindung:	BAWAG P.S.K.
BIC:	BUNDATWW
IBAN:	AT36 0100 0000 0550 4082
DVR:	0009083

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2017

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ergibt für das Jahr 2017 eine Gutschrift in Höhe von

151,00 €

Das Guthaben wird nach Aufrechnung mit allfälligen Abgabenrückständen auf Ihr Girokonto überwiesen. Wurde keine Bankverbindung bekannt gegeben, müssen Sie einen Rückzahlungsantrag beim Finanzamt einbringen.

Das Einkommen im Jahr 2017 beträgt

60.946,78 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 Übermittelte Lohnzettel laut Anhang
 Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

IT-Services der SV GmbH.....	61.453,49 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten.....	- 132,00 €	61.321,49 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 61.321,49 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben	- 60,00 €
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988	- 30,00 €
Kirchenbeitrag.....	- 284,71 €

Einkommen 60.946,78 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
25 % für die weiteren 7.000,00.....	1.750,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €
48 % für die restlichen 946,78	454,45 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... 18.934,45 €

Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	18.534,45 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 9.787,05	587,22 €
Einkommensteuer.....	19.121,67 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 19.272,73 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,06 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 151,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	- 151,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	0,00 €
Abgabengutschrift.....	151,00 €

Begründung:

Wir berücksichtigen 60 Euro als Topf-Sonderausgaben z. B. für Wohnraumschaffung und -sanierung sowie Beiträge für bestimmte Versicherungen.

Der Grund: Die Topf-Sonderausgaben können wir nur zu einem Viertel anrechnen. Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über 36.400 Euro verringert sich der Betrag weiter bis maximal 60 Euro (§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988).

Dieser Bescheid wurde auf Grundlage der dem Finanzamt bekannten Informationen erstellt, die zu einer Steuergutschrift geführt haben. Die Steuererklärungspflicht (§ 42 EStG) bleibt jedoch auch nach Erlassung dieses Bescheides aufrecht. Sollten Sie daher erklärungsspflichtige Einkünfte im Veranlagungsjahr erzielt haben, müssen diese dem Finanzamt in einer Steuererklärung bekannt gegeben werden.

Beachten Sie bitte für die Berücksichtigung von Sonderausgaben

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt.

Möglich macht dies der verpflichtende elektronische Datenaustausch mit den Empfängerorganisationen – bis spätestens Februar 2018 müssen alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, übermittelt sein. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge dann nur mehr auf Grund dieser Übermittlung in Ihrer (Arbeitnehmer)Veranlagung.

Was Sie dafür tun müssen? Sie müssen der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Beachten Sie dabei bitte: Geben Sie ihre Daten richtig bekannt und achten Sie insbesondere darauf, dass beim Vor- und Zunamen die Angaben mit dem Meldezettel übereinstimmen.

Eine Kirche oder Religionsgesellschaft hat diese Daten in der Regel bereits und wird Sie dann darüber informieren, damit Sie – wenn Sie das möchten – die Weitergabe untersagen können. Das Gleiche gilt für Spendenorganisationen, wenn Ihre Daten dort bisher schon bekannt sind.

Noch ein Wort zum Datenschutz: Alle Daten werden verschlüsselt, nur das Finanzamt kann sie wieder entschlüsseln um sie für Ihre Steuerveranlagung zu verwenden.

Sie wollen mehr über die Datenübermittlung wissen? Unter www.bmf.gv.at/spenden gibt es weitere Informationen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2017 vom 17. Oktober 2018) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Hinweis:

Sie können statt einer Beschwerde auch innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes eine Abgabenerklärung (Formular L1 oder E1) abgeben. In diesem Fall entscheidet das Finanzamt über diese Erklärung und hebt gleichzeitig damit den gegenständlichen Bescheid auf.

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

IT-Services der SV GmbH

01.01.2017 bis 31.12.2017

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	84.785,40
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	12.112,20
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	10.839,91
<i>Beiträge zu Interessensvertretung</i>	379,80
Übrige Abzüge (243)	379,80
Steuerpflichtige Bezüge (245)	61.453,49
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	19.272,73
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	19.272,73
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.705,15

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

Sonderausgaben

Die nachfolgend angeführten Beträge wurden gemäß § 18 Abs. 8 von der empfangenden Organisation dem Finanzamt gemeldet und als Sonderausgaben berücksichtigt:

Kirche, Religionsgesellschaft

Erzdiözese Wien 284,71

Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände

FF Purkersdorf 30,00

